

Fussballfoul als Körperverletzung (Strafrecht)

Nicht mal ein Freistoss

Eine Seitenverlagerung nach links. Ich stoppe den Ball, nehme Fahrt auf und spurte an der Seitenlinie Richtung Sechzehner. Fast bin ich am dicken rechten Aussenverteidiger vorbei, als dieser mir „Zack“ seinen Ellenbogen in die Rippen rammt: Stechender Schmerz, ich gehe zu Boden, der Ball rollt hinter die Behindlinie. Der Dicke bäugt sich über mich: „*Mä lot sich nöd einfach keia*“. Abstoss. Ein Röntgenbild erklärt einige Tage später, weshalb jeder Atemzug schmerzt: Rippenbruch.

Personen meines Alters kommt nun vielleicht das Foul von Pierre-Albert Chapuisat in den Sinn: Mit gestrecktem rechten Bein zerfetzte dieser das linke Knie von Lucien Favre. Das Opfer sprach später von „Krieg auf dem Fussballplatz“. Auch hier piff der Schiedsrichter nicht einmal Foul.

Strafrecht auf dem Fussballplatz

Wenn Sie mir ausserhalb des Fussballplatzes die Rippen brechen oder meine Aussenbänder, Kreuzbänder und Meniskus zerfetzen, werden Sie verurteilt. Wie ist es auf dem

Fussballplatz? Da gelten natürlich keine Sonderrechte – auch wenn sich gewisse Leute so gebärden. Wie im normalen Leben ist der Rippenbruch eine Körperverletzung.

Ob und wie diese bestraft wird, hängt von den Umständen ab: Wird die Körperverletzung bei einem normalen Zweikampf oder leichten Foul verursacht, ist sie nicht strafbar und zwar ohne Rücksicht auf die Verletzung. Als Folge eines Karatekicks oder Ellenbogenschlages allerdings schon: Denn damit muss ein Fussballspieler nicht rechnen und für den „Täter“ ist zudem eine Verletzung beim Gegenspieler vorhersehbar.

In den Worten des Bundesgerichts ausgedrückt:

„Wird eine den Schutz der Spieler vor Verletzungen bezweckende Spielregel absichtlich oder in grober Weise missachtet, so darf keine stillschweigende Einwilligung in das der sportlichen Tätigkeit innewohnende Risiko einer Körperverletzung angenommen werden. (...) Von der hohen, dem Spieler bekannten Verletzungswahrscheinlichkeit bei einer klar

regelwidrigen Aktion durfte auf die Inkaufnahme der Verletzungsfolgen geschlossen werden.“

Strafrecht statt Freistoss

Je krasser eine Spielregel verletzt wird, desto eher rückt also eine strafrechtliche Verantwortlichkeit ins Blickfeld.

Für meinen Rippenbruch ist die Rechtslage entsprechend klar: Ein derartiger Schlag mit dem Ellenbogen hat auf dem Fussballplatz nichts zu suchen. Damit wollte der Aussenverteidiger zwar in erster Linie meinen Torschuss verhindern und nicht mich verletzen: Da es aber kein leichter Regelverstoss mehr ist und zudem voraussehbar, dass bei einem derartigen Schlag Rippen brechen können, kann man den Aussenverteidiger für seine Tat strafrechtlich zur Verantwortung ziehen.

Gleich liegt die Sache bei Favre: Indem Chapuisat mit gestrecktem Bein diesem ins Knie fährt, liegt eine Körperverletzung vor. Eine solche Tat ist vielleicht im Thaiboxen ein erlaubtes Risiko sicher aber nicht im Fussball. Weil das Foul so brutal war, stellt sich sogar die Frage, ob Chapuisat die Knieverletzungen direkt verursachen wollte? Fragen wir Chapuisat: „*Ich*

habe ihn direkt unter dem Knie getroffen. Es war keine Absicht und tut mir leid.“ Er macht folglich geltend, das Foul nicht extra gemacht zu haben. Ein Genfer Polizeigericht verurteilte ihn denn auch wegen fahrlässiger (und nicht vorsätzlicher) Körperverletzung.

Gefängnishof als Fussballplatz

Wir Fussballer stehen also Wochenende für Wochenende mit einem Bein im Gefängnis⁹ Ist dies vielleicht der Grund, dass wir anders über Sieg und Niederlage, Grösse und Gemeinheit denken, als Nichtfussballer? Sicher ist: Auf dem Fussballplatz erfährt man viel über den Menschen.

Weitere Entscheide

Für diejenigen Leser, die mehr erfahren möchten über die Rechtsprechung bei Fussballverletzungen, habe ich noch einige wichtige Entscheide aufgeführt:

- BGE 109 IV 102
(Beinbruch im Fussball)
- OGer BE, 1. StrK, 22.05.2000, 125/I/2000, ZBJV 139 567
(Sliding Tackling in Richtung Ball)
- OGer ZH, 15.10.12, SB120252
– noch nicht rechtskräftig

(Fusstritt ins Gesicht an einem Fussballmatch)

- BGE 121 IV 249
(Kniestich im Eishockey)
- BGE 134 IV 26
(Bodycheck im Eishockey)

Diese Entscheide sind im Internet zu finden – bspw.

- die Entscheide des Bundesgerichts (BGE) unter www.bger.ch
- und die des Zürcher Obergerichts unter www.gerichte-zh.ch/entscheide/entscheideanzeigen.html.

Meilen, 17. Oktober 2012

Weitere Exemplare des vorliegenden *Gewusst wie* finden Sie unter www.duribonin.ch.